

# **Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft**

## **Artikel 1**

1. In der **Präambel** wird Satz 2 **gestrichen**.

2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

In Satz 1 wird nach „Landeshaushaltsordnung (LHO) und“ das „das“ ersetzt durch „die Maßgaben und Verwaltungsvorschriften gemäß“.

3. **§ 3** wird **geändert**:

In Absatz 2 wird der Verweis „§9“ durch „§8“ ersetzt.

4. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach „in ihrer vorraussichtlichen Höhe“ „so genau wie möglich“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach „nach ihrem Zweck“ „in einem Rücklagenplan“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Punkt 6 wird „und andere Einrichtungen der Studierendenvertretung“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Im Anhang des Wirtschaftsplan müssen den gemäß OrgaSatzung eingerichteten Fachbereichen, den in den Studierendenrat gewählten Initiativen sowie den autonomen Referaten Mittel in Budgets zugewiesen werden. Darüber hinaus sind für jedes eingerichtete Referat Mittel vorzusehen, maximal aber für die Anzahl der AStA-Mitglieder weniger der Anzahl der autonomen Referate und der Vorstandsmitglieder. Für die Vorstandsreferate werden keine Mittel eingeplant. Außerdem sind Mittel für die Organisation und Durchführung von Wahlen einzuplanen..

e) Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

Über die Bewilligung der Mittel für die Organisation und Durchführung von Wahlen entscheidet die WSSK.

f) Es wird neu durchnummeriert

g) Es wird en neuer Absatz 9 eingefügt:

Des Weiteren sind Sonderbudgets zur Erfüllung von außerplanmäßigen Ausgaben nach § 16 einzurichten.

5. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird aufgehoben..

b) In Absatz 2 Satz 1 wird „ als Erträge“ gestrichen.

c) Es wird neu durchnummeriert.

d) In Absatz 2 Satz 4 wird nach „Bei Anträgen“ „auf Durchführung einer Urabstimmung“ eingefügt.

6. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

In Satz 1 wird nach „gegenseitig deckungsfähig ausgewiesen werden“ „, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird“ eingefügt.

7. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach „von der\*dem Finanzreferent\*in“ „unverzüglich“ eingefügt.

8. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; weitere Rechte und Pflichten der\*des Haushaltsbeauftragten ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften zu § 9 LHO.

9. **§ 14** wird wie folgt **neu gefasst**:

§14 Zugriffsberechtigte Personen

(1) Zugriffsberechtigt auf die Konten der Studierendenvertretung sind die\*der Haushaltsbeauftragte, sowie jeweils zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands zusammen mit der\*dem Finanzreferent\*in.

(2) Auszahlungen dürfen nur angewiesen werden

- für die Fachbereichsbudgets durch die gewählten Mitglieder der Fachbereichsvertretung. Den Auszahlungsanweisungen von Fachbereichsvertretungen muss ein Nachweis über die entsprechende Beschlussfassung der Fachbereichssitzung beiliegen.
- für die Initiativenbudgets durch die in den Studierendenrat gewählten Initiativenvertreter\*innen.
- für die Referatsbudgets durch die vom Studierendenrat gewählten Referent\*innen, bzw. durch von den Referent\*innen bevollmächtigte Stellvertreter\*innen.

10. **§ 15** wird wie folgt **neu gefasst**:

§ 15 Zuwendungen und Finanzanträge

(1) Ein Antrag auf Bewilligung von Mitteln (Finanzantrag) muss folgende Informationen enthalten:

- Titel der Veranstaltung, Aktion oder Sache
- Veranstalter\*in/ veranstaltende Organisation oder Empfänger der Sache
- Verantwortliche Person (die Auszahlung kann nach Genehmigung nur auf Antrag dieser Person hin angewiesen werden)
- Beschreibung der Veranstaltung, Aktion oder Sache

- Finanzplan mit anfallenden und beantragten Kosten (sowohl nach Kostenpunkten aufgeschlüsselt, als auch als Summe dargestellt), weiteren angefragten Organisationen und sonstigen erwarteten Einnahmen
- Zeitpunkt der Fälligkeit
- Datum und Unterschrift der beantragenden Person
- Die Studierendenvertretung fungiert in der Regel als Letztfinanziererin.

(2) Finanzanträge sind mindestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich an die\*den Finanzreferent\*in zu stellen, welche\*r sie auf Vollständigkeit prüft und dann ohne Verzögerung dem Studierendenrat oder dem AStA zuleitet. Die Antragsteller\*innen sollen ihren Antrag in den entsprechenden Gremien erläutern.

(3) Finanzanträge können nur bewilligt werden, wenn sie vor ihrer Fälligkeit beantragt worden sind. Finanzanträge, die von Satz 1 abweichen, müssen mit absoluter Mehrheit im zuständigen Gremium genehmigt werden und sind zu begründen.

(4) Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von drei Monaten nach dem im Finanzantrag angegebenen Fälligkeitszeitpunkt abgerufen werden, verfallen. Diese Frist kann durch Beschluss des AStA bis zum Kassenschluss am Ende des Wirtschaftsjahr verlängert werden, sofern dies vor dem Verfallen der bewilligten Mittel beantragt wird.

(5) Vereine, autonome Gruppen, studentische Eigeninitiativen und sonstige Einrichtungen können gefördert werden. Anträge auf solche Förderung können bis zu einer Höhe von 250 Euro durch den AStA bewilligt werden, sofern eine Unterstützung der beantragenden Gruppe bereits einmal im Studierendenrat beschlossen worden ist und sie vor ihrer Fälligkeit beantragt wurden. Anträge über 250 Euro bedürfen der Bewilligung durch den Studierendenrat. Es sind entsprechend Mittel vorzusehen.

#### 11. § 17 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird nach „Betreuer\*innen der Fahrradwerkstatt.“ „Über die Auszahlung und die Höhe beschließt der Studierendenrat durch Verabschiedung des Wirtschaftsplans.“ eingesetzt.
- b) Der Absatz 2 wird ersetzt durch:

Der Studierendenrat kann durch die Verabschiedung des Wirtschaftsplans die Auszahlung weiterer Aufwandsentschädigungen beschließen.

#### 12. § 18 wird wie folgt **neu gefasst**:

##### §18 Reisekosten

(1) Anträge auf Erstattung von Zuwendungen aus den für Reisekosten vorgesehenen Mitteln (Reisekostenanträge), die durch die Arbeit in der Studierendenvertretung anfallen, werden vom AStA genehmigt. Solche Anträge sollen vor Antritt der Reise gestellt werden.

(2) Eine Liste der Teilnehmer\*innen ist grundsätzlich der Abrechnung beizufügen.

(3) Möglichkeiten einer und Bedingungen für eine Erstattung können unter Berücksichtigung der Regelungen des Landesreisekostengesetz BW in einer Reisekostenordnung geregelt werden.

(4) Für Reisekostenanträge gelten die Regelung für Finanzanträge nach § 17 Abs. 1,2 und 4 entsprechend.

13. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird „Eingruppierung“ durch „Wertigkeit“ ersetzt.

14. **§ 24** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 wird in der Aufzählung folgender Punkt 4 hinzugefügt:

„4. keine geltenden rechtlichen Regelungen verletzt werden.“

15. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Aufwendungen, die über den Ansatz eines Kontos oder Budgets hinausgehen oder nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtragswirtschaftsplan in Kraft getreten ist, für dessen Aufstellung und Beschluss die selben Bestimmungen Anwendung finden wie für die des Wirtschaftsplans.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Änderungen, die sich nur auf die Erhöhung eines und die entsprechende Absenkung eines anderen Budgets beziehen, ist ein Einzelbeschluss mit absoluter Mehrheit des Studierendenrats ausreichend. „

16. **§ 27** wird wie folgt **geändert**:

In Satz 1 wird nach „dürfen nur vereinbart“ „oder bewirkt“ eingefügt.

17. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird „bzw.“ durch „gemeinsam mit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach „ aufgrund schriftlicher Anordnungen“ „von Berechtigten nach § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs.“ eingefügt
- c) Absatz 3 wird „Die Hauptkasse (Bargeldkasse) wird von den Sekretariatsmitarbeitenden verwaltet.“ als neuer Satz 1 eingefügt
- d) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

18. **§ 30** wird wie folgt **geändert**:

- a) Der Bezeichnung des Paragraphen wird in „§30 Prüfung von Auszahlungsanordnungen“ geändert
- b) In Absatz 1 wird „erfolgen zweckgebunden. Hierzu ist eine Auszahlungsanordnung durch eine gemäß §15 Abs. 2 zeichnungsberechtigte Person bei der\*dem Finanzreferent\*in ein-

zureichen. Ist eine rechnerische und sachliche Richtigkeit festgestellt, ist das Geld entsprechend ausbezahlt. Auszahlungsanordnungen“ gestrichen.

19. **§ 31** wird wie folgt **geändert**:

In Absatz 3 Satz 2 wird „Kontenrahmenplan“ durch „Verwaltungskontenrahmen“ ersetzt.

20. **§ 32** wird wie folgt **geändert**:

Der Absatz 4 wird gestrichen.

21. **§ 34** wird wie folgt **geändert**:

Der Absatz 3 wird gestrichen.

22. **§ 35** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird „vier“ durch „acht“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird „die\*der Rektor\*in“ durch „das Rektorat“ ersetzt.

23. **§ 36** wird wie folgt **neu gefasst**:

„§ 36 Prüfung der Lagerbestände

Die Lagerbestände des wirtschaftlichen Geschäftsbereichs sind zum Ende des Wirtschaftsjahres durch Sekretariatsmitarbeitenden in Zusammenarbeit mit der\*dem Finanzreferent\*in und der\*dem Haushaltsbeauftragten zu prüfen.“

24. **§ 37** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 wird „Genehmigung durch das Rektorat der Universität Freiburg rückwirkend zum Zeitpunkt“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Studierendenrat in Kraft.

Freiburg, den 28.04.2015